

DRESSURREGLEMENT (DR)



SWISS EQUESTRIAN

Stand 01.01.20265

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	7
1.1	Grundlagen und Anwendungsbereich	7
1.2	Verbindlichkeiten und Unterstellung	7
1.3	Technische Reglemente und Weisungen.....	7
1.4	Veranstaltungen.....	7
1.5	Veranstaltungen mit Spezial-Prüfungen.....	7
1.6	Veranstaltungskalender.....	8
1.7	Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtplüfungen	8
1.8	Reglementwidrige Veranstaltungen.....	8
1.9	Dressurprogramme	8
1.9.1	Kommandierte Ritte	8
1.9.2	Programmfehler	8
1.9.3	Internationale Dressurprogramme	9
1.9.4	Hilfengebung	9
1.9.5	Fremde Hilfe	9
1.9.6	Verlassen des Dressurvierecks	9
1.9.7	Sturz	9
1.9.8	Noten	10
1.9.9	Klassierung.....	10
1.9.10	Richterbögen	10
1.9.11	Preise	11
1.9.12	Klassierung bei Disqualifikation	11
1.10	Resultate	11
1.11	Klassierung.....	11
2.	Offizielle Funktionen	12
2.1	Offizielle	12
2.2	Jury	12
2.3	Jurypräsident:in.....	13
2.4	Kompetenzen der Jury.....	13
3.	Ausschreibungen für Veranstaltungen	13
3.1	Inhalt der Ausschreibungen	13
3.2	Einreichen der Ausschreibungen	13
3.3	Genehmigung der Ausschreibungen	13
3.4	Abänderung der Ausschreibungen.....	13
4.	Nennungen	14
4.1	Verantwortung.....	14
4.2	Form der Nennungen.....	14
4.3	Nennschluss.....	14
4.4	Maximale Anzahl Nennungen bzw. Starts	14
4.5	Abmeldung.....	14

4.6	Reiter:innen- und Pferdewechsel.....	14
4.7	Nachnennungen / Hors-Concours-Ritte	15
4.8	Nenngeld	15
5.	Organisation der Veranstaltung	15
5.1	Organisationskomitee	15
5.2	Infrastruktur	15
5.2.1	Viereck.....	15
5.2.2	Markierung	16
5.3	Dienste.....	16
6.	Pferde	16
6.1	Begriffe	16
6.2	Sportregister.....	16
6.2.1	Qualifikation der Pferde.....	16
6.2.2	Teilnahmeberechtigung für Pferde.....	17
6.2.3	Teilnahmebeschränkung.....	18
6.2.4	Prüfungen Jungpferde Promotion	18
6.3	Impfungen	18
6.4	Doping von Pferden	19
6.5	Besitzer bzw. Eigentümer	19
6.6	Besitzerwechsel.....	19
6.7	Namenwechsel	19
6.8	Abgänge	19
6.9	Sportregistergebühren	19
6.10	Sattlung und Zäumung	19
7.	Konkurrentinnen oder Konkurrenten.....	20
7.1	Qualifikationen der Konkurrentinnen und Konkurrenten.....	20
7.2	Teilnahmebeschränkung.....	21
7.3	Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.....	21
7.4	Brevet/Lizenz (Teilnahmeberechtigung der Reiter)	21
7.5	Brevet- / Lizenzentzug	21
7.6	Anzug und Gruss.....	21
7.7	Werbung	22
7.8	Humandoping.....	22
8.	Verbandshindernisse	22
8.1	Verfahren und Verantwortlichkeiten.....	22
9.	Proteste und Rekurse.....	22
9.1	Verfahren und Verantwortlichkeiten	22
10.	Schlussbestimmungen.....	23
10.1	Inkrafttreten.....	23
10.2	Veröffentlichungen	23
11.	Anhang I – Gebisse und Zäumungen	24

11.1	Erlaubte Kandaren und Unterlegstrensen (Kandarenzäumung).....	24
11.1.1	Unterlegstrensen.....	24
11.1.2	Kandaren.....	25
11.2	Erlaubte Trensen (Trenzenzäumung).....	27
11.3	Erlaubte Nasenbänder.....	30
11.4	Sporen.....	32
12.	Anhang II – Berechnung der Gewinnpunkte (GWP).....	34
13.	Anhang III – Lizenzwesen	35

Index

- Abreitplatz, 5.2.2, 6.10.7
Absage einer Prüfung, 4.4.3
Allgemeine organisatorische Bestimmungen, 5
Allgemeines, 1
Alter der Pferde, 6.2.1
Anwärter:in, Dressurrichter:in-, 1.9.8.8, 2.2.2
Anzug und Gruss, 7.6
Ausbildungsgrad, 6.2.1.2
Ausländische Richter:in, 2.2.3
Auslosung, 4.4.4
Ausschluss, 1.9.2, 1.9.6, 1.9.7, 4.4.4, 6.2.1.3, 6.10.9, 7.6.1
Ausschreibungen, 1.5, 1.7, 2.1, 3, 4.4.2, 5.2.3, 6.2.1.2, 7.6.5
Auswertungsblatt, 1.9.10

Bandagen usw., 6.10.8
Beschränkungen, 3.1.c
Bestimmungen betreffend Konkurrentinnen und Konkurrenten, 7
Bestimmungen betreffend Pferde, 6 Bügel, Befestigen der, 6.10.9

Delegierter, Technischer (TD), 2
Diktieren von Programmen, 1.9.1
Dressurprogramme, 1.9, 1.9.3, 6.2.1, 6.2.3, 6.10
Dressurrichter:in, 2.2
Dressurrichter:in-Anwärter:in, 1.9.8.8, 2.2.2
Dressurviereck, 1.9.1, 1.9.6, 5.2.1, 5.2.2
Durchführung, 1.3, 4.4

Einschränkungen, 6.2.1.2
Einteilung in Gruppen, 4.4.4

FEI, 1.9, 1.9.3, 1.10, 2.2.1, 2.2.2, 3.1, 7.4.4, 7.4.5
Fremde Hilfe, 1.9.5
Funktionen, Offizielle, 2

Gebisskontrolle, 6.10.6
Gebühren (an den SVPS), 4.4.3, 4.8, 6.9
Gerte, 1.9.3, 7.6.5, 7.6.6
Gewinnpunkte, 1.5, 6.2.2, 12
Grundlagen (des Reglements), 1.1
Gruppeneinteilung, 4.4.4
Gruss, 7.6
Gummigebisse, usw., 6.10

Handschuhe, 7.6.2
Hilfe, fremde, 1.9.5
Hilfsmittel / Hilfszügel, 6.10.7
Hors-Concours-Ritte, 1.3, 4.4

Inkrafttreten, 10.1
Jungpferdeprüfungen Promotion, 1.7, 6.2.4
Juniorinnen und Junioren,
Junge Reiter:innen, 6.2.2.3, 7.1.7, 7.4.4, 7.4.5
Jury, 1.9.8, 2.2, 2.3

Kandidatin oder
Kandidaten,
Dressurrichter:in, 1.9.8.8
Kandidatin oder Kandidaten,
Dressurrichter:in, 2.2
Kategorien der Prüfungen, 6.2.2
Klassierung, 1.9, 1.9.8, 1.9.9, 1.9.12, 1.11
Kommandierte Ritte, 1.9.1
Kontrolle der Zäumung, 6.10.6

Lahm gehen, 6.2.1.3
Leitungsteam der Disziplin Dressur, 1.9, 2, 4.4
Lizenz, 7.4, 7.5

Markierung (Viereck), 5.2.1

Nachnennung, 4.7
Nasenband, Nasenbänder, 6.10
Nenngeld, 4
Noten, 1.9.8, 1.9.9
Noten und Klassierung, 1.9.2

Offizielle Funktionen, 2
Ohrengarn, Ohrstöpsel, 6.10.8
Organisation, 2.1.5, 5
Organisation von Dressurveranstaltungen, 5
Organisationskomitee, 4.4.2, 5.1, 5.2
Organisatorische Bestimmungen, Allg., 5

Peitsche, 1.9.3, 7.6.5, 7.6.6
Pferderegister des Swiss Equestrian, 6.2.3
Pflichtenheft, 2.1.2
Preise, 1.9.11
Programme, 1.9, 6.2.1, 6.2.3
Programmfehler, 1.9.1, 1.9.2
Prüfungen, 1.8, 6.2.1
Prüfungen mit internationalem Programm, 1.9.3

Qualifikation der Reiter:in / der Pferde, 6.2.1
Qualifikation der Reiter:innen / der Pferde, 7.1

Regentenue, 7.6.10
Reglementwidrige Veranstaltung, 1.8
Reiten auf, oder ohne Kommando, 1.9.1
Reiterbrevet, 2.2, 7.1, 7.4
Reitergerete, 1.9.3, 7.6.5, 7.6.6
Reiterwechsel, 4.6, 6.2.3
Richter:in, ausländische, 2.2.3
Richterbögen, 1.9.10
Richtverfahren, 1.9, 1.9.3

Sattlung und Zäumung, 6.10
Schlussbestimmungen, 10
Serien, 4.4.1
Spezialprüfungen, 1.5, 1.9.11.3, 7.1.6
Sporen, 7.6.2, 7.6.3
Startberechtigung, 6.2.1

Sturz des Reiters oder des Pferdes, 1.9.7

Technischer Delegierter (TD), 2
Technisches Komitee der Disziplin Dressur,
1.5, 3
Teilnahmeberechtigung, 6.2.2, 7.4
Teilnahmebeschränkung, 6.2.3, 7.1.6, 7.2
Teilnehmerzahl, 4.4.2

Übereinstimmung der Prüfungen mit
Vorschriften, 1.3, 1.5, 1.8
Überprüfung der Zäumung, 6.10.6
Ungenügende Vorführung, 6.2.1.3
Unkorrektheiten, 2.1.5

Verbindlichkeit des Reglements, 1.2
Vergleichen der Noten, 1.9.8.8 Verlassen des
Dressurvierecks, 1.9.6 Verteidigung des
Pferdes, 1.9.2 Viereck, 1.9.1, 1.9.6, 5.2.1, 5.2.2
Vorführung, Ungenügende, 6.2.1.3 Vorreiter
(ausser Konkurrenz), 1.9.8.7 Vorschriften für
Veranstaltungen, 1.5
Zahl der Teilnehmer, 4.4.2 Zäumung, 6.10
Zeitplan, 2.1.4, 4.4.4

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen und Anwendungsbereich

Es gelten die Bestimmungen des Generalreglements. Das Dressurreglement ist aufgrund von Ziffer 2.5, sowie 8.3g der Statuten, 7.3.1c des Organisationsreglements (OrgReg) und 1.3 des Generalreglements – nachfolgend mit GR bezeichnet – von Swiss Equestrian – aufgestellt.

1.2 Verbindlichkeiten und Unterstellung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

1.3 Technische Reglemente und Weisungen

Es gelten die Bestimmungen des GR. Das Dressurreglement wiederholt in der Regel die für alle Disziplinen gültigen Vorschriften und allgemeinen Bestimmungen des GR nicht, sondern enthält nur die speziellen, allein für die Dressurprüfungen verbindlichen Bestimmungen über Ausschreibung und Durchführung. Das Dressurreglement ist deshalb sinngemäss nur im Zusammenhang mit dem GR anzuwenden.

1.4 Veranstaltungen

Dieses Reglement findet Anwendung auf sämtliche in der Schweiz durchgeführten nationalen Veranstaltungen im Bereich Dressur.

1.5 Veranstaltungen mit Spezial-Prüfungen

¹ Um als offiziell zu gelten, muss eine Veranstaltung den Statuten, dem GR und dem Dressurreglement, beziehungsweise dem Ponysportreglement (PSR) entsprechen. Die Ausschreibungen müssen vom Technischen Komitee der Disziplin Dressur kontrolliert werden.

² Spezial-Prüfungen sind Prüfungen im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung, die nach einem separaten Reglement bzw. separaten Bestimmungen auf der Grundlage von DR und GR durchgeführt werden, wie z.B. Swiss Juniors Cup, Barock-, Quadrillen- und Pas-de-deux Prüfungen, Prüfungen auf Einladung (Finals) etc. (Aufzählung nicht abschliessend) solche Spezial-Prüfungen zählen nicht für die Erzielung von Gewinnpunkten oder Kaderselektionen. À la Carte-Prüfungen sind pro Veranstaltung nur einmal zugelassen und zwar in folgender Abstufung:

GA/L	L nur mit DR
L/M	DR und DN
M/S	S nur mit DN und nur S kl. Tour
L/M/S Küren	S nur mit DN und nur S kl. Tour

³ Wahlprüfungen sind Prüfungen, bei denen innerhalb einer Stufe die Programme gewählt werden können. Rangliste nach %, diese Prüfungen sind offiziell und geben GWP. Erlaubt sind max. 4 Prüfungen pro Veranstaltung. Es müssen entweder Programme auf 20x40 m oder 20x60 m ausgeschrieben werden. Erlaubt sind pro Prüfung höchstens 3 Programme, wobei das Programm aus der vorangegangenen oder der nachfolgenden Prüfung, am selben Tag, nicht dabei sein darf.

Stufe GA	Programme GA 01 – GA 10
Stufe L	Programme L 11 – L 20
Stufe M	Programme M 21 – M 29
Stufe S	Programme kleine Tour S1, S10, S 31, S 32, St. Georg, Inter 1

1.6 Veranstaltungskalender

Es gelten die Bestimmungen des GR.

1.7 Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtplüfungen

¹ Vereinsinterne Anlässe, die lediglich den Mitgliedern des organisierenden Vereins vorbehalten sind, sowie Trainings ohne Klassement sind keine offiziellen Veranstaltungen und unterstehen nicht den Bestimmungen des GR oder DR.

² Zuchtplüfungen wie Feldtests, Leistungsprüfungen und Halteprüfungen gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne des GR. Diese unterstehen deshalb auch nicht dem DR. Jungpferdeprüfungen Promotion gelten jedoch gemäss GR ebenfalls als Veranstaltungen. Jungpferdeprüfungen Promotion (JPPD) im Bereich Dressur unterstehen demzufolge denselben Bestimmungen wie offizielle Dressurveranstaltungen gemäss dem vorliegenden DR.

1.8 Reglementwidrige Veranstaltungen

Reglementwidrige Veranstaltungen und Prüfungen sind alle Veranstaltungen und Prüfungen im Bereich Dressur, die zwar dem GR und DR bzw. PSR unterstehen, jedoch vom Technischen Komitee der Disziplin Dressur nicht genehmigt worden sind und / oder nicht gemäss den gültigen Bestimmungen durchgeführt werden. Alle an solchen Veranstaltungen und Prüfungen beteiligten Vereine, Personen, Reiter:innen und Pferde unterstehen den in GR Ziffer 8.1 vorgesehenen Sanktionen.

1.9 Dressurprogramme

In Ergänzung zum GR gelten folgende Bestimmungen:

Die Dressurprogramme werden durch das Technische Komitee der Disziplin Dressur erstellt und als verbindlich erklärt. Neue oder geänderte Programme können jeweils auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden. Die FEI-Dressurprogramme werden laufend, bei ihrer Herausgabe oder Änderung, durch das Technische Komitee der Disziplin Dressur der ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechenden Stufe zugewiesen.

1.9.1 Kommandierte Ritte

In allen Kategorien wird in der Regel ohne Kommando geritten. Auf Wunsch und wenn in der Ausschreibung erwähnt kann jedoch auch mit Kommando geritten werden.

1.9.2 Programmfehler

Begeht ein:e Konkurrent:in einen Programmfehler (Abwenden in der falschen Richtung, Auslassen einer Lektion o. ä.) ungeachtet, ob selbst verschuldet oder eines Kommandofehler des Diktierenden zurückzuführen, so wird er durch Glockenzeichen durch die richtende Person bei C darauf aufmerksam gemacht, der bestimmt, wo das Programm fortgesetzt werden muss. Wenn ein Unterbruch die Abwicklung des Programms lediglich stören würde (z.B. Übergang bei V statt K, Ausführung einer Pirouette bei D statt bei L), so entscheidet die richtende Person bei C, ob er läuten will oder nicht.

Begeht ein:e Konkurrent:in einen Fehler in der Ausführung (z.B. Halten der Zügel in beiden Händen beim Gruss, Leichtreiten statt ausgesessen, Verlassen des Vierecks anders als auf dem Richterbogen vorgeschrieben, usw.), so ist er wie für einen Programmfehler zu bestrafen.

Eine angefangene, misslungene Figur darf nicht wiederholt werden. Geschieht dies trotzdem, so gilt die Note für die begonnene Figur. Die Wiederholung der Figur wird zusätzlich mit einem Programmfehler bestraft.

Programmfehler werden durch jede:n Richter:in einzelnen bestraft.

Bei mehr als auf dem Programm angegebenen, maximal erlaubten Fehlern, wird der oder die Konkurrent:in von der Klassierung ausgeschlossen, hat aber das Recht, das Programm zu beenden. Nichteinreiten des Pferdes nach dem Glockenzeichen wird nach 60 Sekunden und Verteidigung während der Prüfung nach 30 Sekunden mit Ausschluss bestraft.

1.9.3 Internationale Dressurprogramme

Betreffend Reitgerte gelten die Bestimmungen des DR 7.6, Absatz 5 und 7.6, Absatz 6. Betreffend Sattlung und Zäumung gilt DR 6.10

1.9.4 Hilfengebung

Die Anwendung irgendwelcher Stimmhilfen sowie von Zungenschlag, ob vereinzelt oder wiederholt, ist ausdrücklich verboten. Sie gelten als grober Fehler und bedingen eine Senkung um mindestens zwei Punkte in der Note für die betreffende Lektion, in der die verbotenen Hilfen angewandt wurden. Ebenfalls muss dies in der Schlussnote „Sitz und Einwirkung des Reitenden (Korrekttheit in der Anwendung der Hilfen)“ einfließen.

1.9.5 Fremde Hilfe

Als „fremde Hilfe“ wird jede Handlung eines Dritten betrachtet, die geeignet ist, dem Pferd oder dem oder der Reiter:in (z.B. durch Korrekturen) zu helfen, ungeachtet dessen, ob sie mit Wissen und Willen der Reiterin oder des Reiters geschieht. Ein:e Reiter:in, dem oder dessen Pferd fremde Hilfe zukommt, wird disqualifiziert. Der Entscheid über fremde Hilfe liegt beim Richtergremium. Die Sanktionskommission kann weitere Sanktionen verfügen.

1.9.6 Verlassen des Dressurvierecks

Verlässt das Pferd während des Programms das Dressurviereck mit allen vier Beinen führt dies zum Ausschluss des Paars.

1.9.7 Sturz

Sturz der Reiterin oder des Reiters und/oder Pferdes führt zum Ausschluss des Paars.

1.9.8 Noten

¹ Für das Richten gelten die folgenden Bestimmungen: Die Richter:innen bewerten die einzelnen Aufgaben der Einzelreiterin oder des Einzelreiters nach Punkten gemäss den für die betreffende Kategorie aufgestellten Formularen „Richterbögen“.

² Bedeutung der Noten:

10 = ausgezeichnet

9 = sehr gut

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = mangelhaft

3 = ziemlich schlecht

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

0 = nicht ausgeführt

Für alle Programme sind halbe Noten erlaubt

Sämtliche JP Programme werden mit Zehntelsnoten gerichtet.

³ Noten sollten und diejenigen unter 6 müssen in der Rubrik „Bemerkungen“ begründet werden.

⁴ Die Richter:innen haben nur das zu beurteilen, was ihnen vorgeführt wird unter Ausschaltung all dessen, was sie sonst über die Konkurrentinnen oder die Konkurrenten (Reiter und Pferde) wissen oder erfahren haben sowie jedes anderen Gesichtspunktes.

⁵ Die Richter:innen sind nicht befugt, selbständig eine Änderung in dem vorgeschriebenen Richter- verfahren zu verfügen.

⁶ Der TD, die Richter:in und die offiziellen Aufsichtspersonen Abreitplatz sind für die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 6.10 (Sattlung und Zäumung) verantwortlich.

⁷ Um den Richterinnen und Richtern Gelegenheit zu geben, sich in das zu bewertende Programm einzuarbeiten zu können, ist es empfehlenswert, vor Beginn einer Prüfung das betreffende Dressurprogramm von einer Reiterin oder einem Reiter (ausser Konkurrenz) vorreiten zu lassen.

⁸ Nach Abschluss jeder Vorführung ist es der richtenden Person bei C überlassen, sofern Richteranwärter:in oder Richter:in einer tieferen Stufe mitrichten, die Noten mit den Richterkolleginnen oder -kollegen zu vergleichen, um etwa bestehende Differenzen in der Beurteilung der einzelnen Lektionen zu besprechen.

1.9.9 Klassierung

In allen Kategorien werden die Reiter:innen unter Angabe der erzielten Punkte einzeln klassiert und aufgeführt. Das Resultat ergibt sich aus der Addition des Totals der einzelnen Richterbögen. Die Resultate sind während einer Prüfung laufend auf einer Anzeigetafel aufzuführen, und zwar getrennt nach den einzelnen Richterinnen oder Richtern sowie das Gesamtotal der Punkte.

1.9.10 Richterbögen

Die Richterbögen werden den Konkurrentinnen oder Konkurrenten durch den Veranstalter bei der Preisverteilung abgegeben.

1.9.11 Preise

¹ 30 % der Gestarteten gelten als klassiert und erhalten Stallplaketten.

² Bei Prüfungen bis GA10 inkl. JP werden Natural- oder Geldpreise abgegeben, deren Wert gemäss der Aufstellung in Absatz 4 entspricht. Ab Kat L müssen Geldpreise gemäss Absatz 4 abgegeben werden.

³ Ob bei Spezial-Prüfungen Geld- oder Naturalpreise verteilt werden, liegt im Ermessen des Veranstalters, je nach Reglement der betreffenden Prüfung. Sie müssen jedoch in der Ausschreibung angegeben werden.

⁴ Für offizielle Dressurprüfungen gelten für Geldpreise folgende Mindestansätze:

		JP, GA 01-10	L 11-20	M21-30
1. Rang	CHF	100	150	200
2. Rang	CHF	80	120	160
3. Rang	CHF	65	100	130
4. Rang	CHF	55	80	105
5. Rang	CHF	45	65	85
6. Rang	CHF	40	55	70
7. Rang	CHF	35	45	60
8. Rang	CHF	30	40	50
9. Rang	CHF	30	40	50
10. Rang	CHF	30	40	50
11. bis und mit 14. Rang	CHF	30	40	50
			S 31, S 32 St. Georg, Inter. I, S 1	S 10, Inter. II, Grand-Prix, GP Spezial, GP Kür
1. Rang	CHF		400	500
2. Rang	CHF		320	400
3. Rang	CHF		255	320
4. Rang	CHF		205	255
5. Rang	CHF		165	205
6. Rang	CHF		130	165
7. Rang	CHF		105	130
8. Rang	CHF		85	105
9. Rang	CHF		80	100
10. Rang	CHF		80	100
11. bis und mit 14. Rang	CHF		80	100

1.9.12 Klassierung bei Disqualifikation

Es gelten die Bestimmungen des GR.

1.10 Resultate

Pro Prüfung ist eine detaillierte Rangliste mit Angabe der erzielten Punktzahl und der Prozentpunkte an Swiss Equestrian einzusenden. Richtverfahren und Notengebung für Prüfungen mit internationalem Programm erfolgen gemäss Reglement FEI.

1.11 Klassierung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

2. Offizielle Funktionen

2.1 Offizielle

¹ Die Organisatoren von Dressurveranstaltungen haben einen Technischen Delegierten (TD) rechtzeitig, d.h. vor der Einreichung der Ausschreibungen an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian, anzufragen, ob er die technische Überwachung der Veranstaltung zu übernehmen bereit ist. Der TD muss namentlich in den Ausschreibungen figurieren, und hat dieselben vor der Eingabe an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian zu überprüfen. Die TD werden vom Technischen Komitee der Disziplin Dressur namentlich bezeichnet.

² Das Technische Komitee der Disziplin Dressur (KT) stellt den TD ein für sie verbindliches Pflichtenheft zur Verfügung.

³ Das KT kann die Aufgaben gemäss 2.1, Absatz 1 und 2.1, Absatz 2 auch an ein Mitglied des LT delegieren.

⁴ Ein TD berät die Veranstalter bei der Aufstellung der Ausschreibungen, der zu reitenden Programme, des Programms, des Zeitplanes, der Bestimmung der Richter:innen, bei der Anlage der Dressurvierecke und geeigneter Abreitmöglichkeiten und hat das Recht, einen Platz zu sperren, bis er den Vorschriften entspricht.

⁵ Bei Unkorrektheiten in der Organisation und/oder im Ablauf der Veranstaltung hat ein TD sofort einzugreifen.

⁶ Ein TD füllt nach Abschluss einer Dressurveranstaltung den Juryrapport (auf dem my.fnch.ch Konto) aus.

⁷ Sämtliche JP Programme werden von den Richterinnen und Richtern gemeinsam gerichtet.

2.2 Jury

¹ Für jede Dressurveranstaltung ist pro Prüfung je eine Jury, bestehend aus einer Richterin oder einem Richter bei C und zwei Richterinnen oder Richtern, zu bestimmen. Für Prüfungen der Stufe GA 01 bis GA 04, welche ausschliesslich für Reiter:innen mit Reiterbrevet und/oder Springlizenz ausgeschrieben sind, kann die Jury auch nur aus einem Richter bestehen. Für Prüfungen der Stufe GA 01 bis L 20 sind auch nur zwei Richter:innen, nämlich ein:e Richter:in bei C und ein:e weiterer:e Richter:in erlaubt. In allen Kategorien ist für den Abreitplatz zusätzlich ein Richter oder eine offizielle Aufsichtsperson Abreitplatz zuständig.

² Sowohl bei einer dreiköpfigen als auch bei einer zweiköpfigen Jury kann ein:e Richter:in Dressurrichter:in- Anwärter:in sein. Jedes Jurymitglied muss auf der von **Swiss Equestrian** veröffentlichten offiziellen Liste der Dressurrichter:innen figurieren. In den Prüfungen der Stufe M müssen zwei von drei Richter:innen M oder M* sein. In den Prüfungen der Stufe S müssen zwei von drei, bzw. vier von fünf Richterinnen oder Richtern S-Richter:innen sein. (Kleine Tour auch zwei S* Richter:innen erlaubt).

³ Bei Dressurprüfungen können, mit Bewilligung der TK-Vertretung Offizielle, auch ausländische Richter:innen eingesetzt werden, die von einer nationalen FN anerkannt oder FEI-Richter:in sind. Bei drei richtenden Personen pro Prüfung dürfen maximal zwei ausländische Richter:innen eingesetzt werden, bei fünf richtenden Personen maximal drei ausländische Richter:innen. Auch bei ausländischen Richterinnen

und Richtern ist die Alterslimite von aktuell 75 Jahren zu beachten.

⁴ National ausgeschriebene FEI-Dressurprogramme dürfen mit drei statt fünf

richtenden Personen gerichtet werden.

⁵ Das Richten von eigenen Familienangehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Eltern, Kindern, Geschwistern und Schwiegertochter/Schwiegersohn) sowie von Pferden im alleinigen Eigentum oder im Miteigentum von der Richterin und Richtern und deren Familienangehörigen, an Prüfungen, in welchen die Richterin oder der Richter eingesetzt ist, ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist das Richten von Pferden, welche vom Richter in der Regel selber in Prüfungen geritten werden.

⁶ Das Richten von eigenen Schülerinnen oder Schülern ist an Ausscheidungsprüfungen, Sichtungsprüfungen und Prüfungen an regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Meisterschaften verboten.

2.3 Jurypräsident:in

Der TD entspricht der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten der Veranstaltung gemäss GR.

2.4 Kompetenzen der Jury

Die Kompetenzen der Jury gemäss GR werden durch den TD wahrgenommen.

3. Ausschreibungen für Veranstaltungen

3.1 Inhalt der Ausschreibungen

In allen Ausschreibungen für Dressurprüfungen sind von den Veranstaltern – nebst den Angaben gemäss GR 3.1 – folgende Faktoren festzulegen:

- a) die Kategorien;
- b) die Nummern der zu reitenden Dressurprogramme;
- c) eventuelle Beschränkungen.

Falls Dressurprüfungen international ausgeschrieben werden und keine speziellen Weisungen durch das Technische Komitee der Disziplin Dressur genehmigt wurden, müssen die einschlägigen Vorschriften des Generalreglements FEI und des Dressurreglements FEI berücksichtigt werden.

PARA Reiter mit gültiger PEID sind von jeder Kilometerbeschränkung ausgenommen.

3.2 Einreichen der Ausschreibungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

3.3 Genehmigung der Ausschreibungen

Die Ausschreibungen sind dem TD mindestens zwei Wochen vor der Einreichung an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian zur Begutachtung und Genehmigung zuzustellen.

3.4 Abänderung der Ausschreibungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4. Nennungen

4.1 Verantwortung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4.2 Form der Nennungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4.3 Nennschluss

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4.4 Maximale Anzahl Nennungen bzw. Starts

¹Grundsätzlich sind Prüfungen mit mehr als 35 Nennungen in zwei Serien mit zwei verschiedenen Jurys durchzuführen. Der TD ist jedoch berechtigt, nach Eingang der Nennungen die Anzahl Starts in einer Serie auf maximal 40 zu erhöhen. Hors-Concours Ritte werden nicht zur Anzahl Startender mitgezählt. Wird ein Pferd an einer Veranstaltung Hors-Concours eingesetzt, behält es diesen Status und kann an derselben Veranstaltung nicht mehr offiziell eingesetzt werden.

²Bei zu geringer Teilnehmerzahl steht es dem Organisationskomitee frei, die Prüfung, gleich welcher Kategorie, durchzuführen oder abzusagen. Die maximale Teilnehmerzahl ist in den Ausschreibungen bekannt zu geben.

³Wird eine Prüfung abgesagt, so sind die angemeldeten Konkurrentinnen oder Konkurrenten sofort nach Nennungsschluss unter Rückerstattung des Nenngeldes, exkl. Gebühren und Abgaben zu benachrichtigen.

⁴Der vom Veranstalter aufgestellte Zeitplan für den Start ist für die Konkurrentinnen oder Konkurrenten verbindlich (vgl. DR 5.2, Absatz 3). Sofern dabei eine Einteilung in Gruppen erfolgt, haben die Konkurrentinnen oder Konkurrenten einer Gruppe zu Beginn der entsprechenden Zeitperiode jederzeit startbereit zu sein. Die Konkurrentinnen oder Konkurrenten haben die Möglichkeit, sich unmittelbar vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausfälle, bzw. im Falle einer Auslosung der Startreihenfolge anhand der Startliste zu orientieren. Verspätetes Erscheinen hat Ausschluss zur Folge.

⁵Startverschiebungen nach hinten sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme: Fälle von höherer Gewalt und nur mit Bewilligung des TD.

⁶Der Veranstalter kann, falls es in der zweiten oder dritten Prüfung des Tages viele Abmeldungen gibt, eine neue Startliste erstellen, sie muss eine Stunde vor Prüfungsbeginn den Reitern bekannt sein.

⁷An allen offiziellen Prüfungen tragen sämtliche Pferde links eine Kopfnummer, die der Startliste entspricht. Die Kopfnummer ist vom Reitenden mitzubringen.

4.5 Abmeldung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4.6 Reiter:innen- und Pferdewechsel

¹Reiter:innen und/oder Pferdewechsel sind gestattet, sofern beide für die entsprechenden Prüfungen teilnahmeberechtigt sind. Ein allfälliger Reiter:innen- und/oder Pferdewechsel muss bis ½ Stunde vor Prüfungsbeginn dem Veranstalter

gemeldet sein, ansonsten das Pferd von dieser Prüfung ausgeschlossen wird.

²Nachnennungen siehe GR 4.7.

4.7 Nachnennungen / Hors-Concours-Ritte

¹Die Nachnennphase wird vom Technischen Delegierten festgelegt.

²Mit der Nennung angegebene Hors-Concours-Ritte müssen in jedem Fall vom zuständigen TD der Veranstaltung genehmigt werden.

4.8 Nenngeld

¹Das reine Nenngeld (ohne Swiss Equestrian -Gebühren) für die verschiedenen Kategorien soll die folgenden Ansätze nicht überschreiten (Empfehlung):

Stufe JP	alle Programme JP	CHF 35.00
Stufe GA	ab GA 01	CHF 35.00
Stufe L	ab L 11	CHF 45.00
Stufe M	ab M 21	CHF 60.00
Stufe S	Kleine Tour ab S 31, St. Georg, Inter I, S 1	CHF 70.00
Stufe S	Grosse Tour (ab S 10)	CHF 90.00

²Zuschlag für Nachnennungen siehe GR 4.7, Absatz 3.

5. Organisation der Veranstaltung

5.1 Organisationskomitee

Es gelten die Bestimmungen des GR.

5.2 Infrastruktur

¹Das Organisationskomitee ist verantwortlich für den Zustand, die Dimensionierung und die Markierung des Dressurvierecks und sorgt dafür, dass eine Absperrung erstellt wird, die Publikum, Fotografen, usw. vom Dressurviereck entfernt hält.

² Ein genügend grosser Abreitplatz mit geeigneten Bodenverhältnissen muss zur Verfügung stehen.

³Der Technische Delegierte ist dafür verantwortlich, dass den Richterinnen oder Richtern und Konkurrentinnen oder Konkurrenten spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn ein sinnvoller Zeitplan bekannt gegeben wird. Sind in einer Prüfung mehr als zehn Pferde genannt, ist eine Einteilung in Gruppen vorzusehen.

5.2.1 Viereck

¹Dressurprüfungen können im Freien oder in einer Reithalle durchgeführt werden. Die Vierecksdimensionen sollen 60 oder 40 m Länge und 20 m Breite betragen. Die Grösse des Vierecks ist in der Ausschreibung bekannt zu geben, ebenso, ob die Prüfungen im Freien oder in einer Reithalle durchgeführt werden. Kleine Abweichungen (höchstens 10%) von den Normgrössen können vom TD bewilligt werden. Das Dressurviereck muss möglichst eben und geschlossen sein (Einfriedung von ca. 20 cm Höhe unmittelbar am Hufschlag, mit einer leicht zu öffnenden und zu schliessenden Vorrichtung). In Prüfungen ab GA bis und mit Kategorie S kleine Tour kann eine Öffnung von zwei Metern toleriert werden, jedoch muss in einem solchen Fall

das Viereckgatter bis maximal drei Meter dahinter aufgestellt werden.

²Die einzelnen Programme müssen auf Vierecken mit den Dimensionen geritten werden, die in den Ausschreibungen, bzw. auf den jeweiligen Richterbögen angegeben sind.

5.2.2 Markierung

Die einzelnen im Programm figurierenden Punkte des Dressurvierecks müssen deutlich mit grossen Buchstaben markiert sein. Die Buchstaben ausserhalb des Vierecks sollten in ca. 50 cm Entfernung von der Einfriedung stehen. Es ist überdies wünschbar, deren genaue Platzierung auf der Einfriedung selbst zu markieren. Ausgenommen hiervon sind die Punkte auf der Mittellinie (siehe Abbildungen Fig. 9 und 10 in der Wegleitung für Dressurprüfungen).

5.3 Dienste

¹Ärztin oder Arzt, Tierärztin oder Tierarzt und Hufschmied:in müssen während der ganzen Veranstaltung auf Pikett und jederzeit erreichbar sein. Die Verbindung (Telefonnummer) muss jederzeit gewährleistet sein.

6. Pferde

6.1 Begriffe

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.2 Sportregister

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.2.1 Qualifikation der Pferde

¹Startberechtigt sind:

- a) in den Dressurprogrammen GA 01 bis 04: mindestens vierjährige und ältere Pferde;
- b) in den Dressurprogrammen für junge Pferde (JP): vierjährige, fünfjährige oder sechsjährige Pferde gemäss Bezeichnung des Programms;
- c) in den Dressurprogrammen GA 05 bis 10 und L 11 bis 20: fünfjährige und ältere Pferde;
- d) in allen übrigen Dressurprogrammen: sechsjährige und ältere Pferde, sofern sie nicht wegen zu vielen Gewinnpunkten ausgeschlossen sind, wobei die an einer Veranstaltung erzielten Gewinnpunkte für die weiteren Prüfungen derselben Veranstaltung nicht angerechnet werden.
- e) Pferde oder Paare mit zu vielen Gewinnpunkten können mit einer Bewilligung der oder des Kaderverantwortlichen Nachwuchs mit einer Juniorin oder einem Junioren oder Junge:n Reiter:in start- berechtigt sein. Diese Ausnahmebewilligung muss der Geschäftsstelle sowie, zusammen mit der Nennung, dem Veranstalter eingereicht werden.

Das Alter der Pferde wird ab 1. Januar des Jahres angerechnet, in dem das Pferd geboren wurde.

² Die Organisatoren können in den Ausschreibungen Einschränkungen in Bezug

auf die Pferde vorschreiben (zum Beispiel: fünf- bis siebenjährige Pferde). Für JP-Programme sind die Altersbegrenzungen zu beachten, können aber auch für ältere Pferde ausgeschrieben werden.

³ Pferde, die Lahm gehen und Paare mit ungenügender Vorführung, müssen auf Entscheid der richtenden Person bei C der betreffenden Prüfung von dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist in diesem Fall endgültig und nicht anfechtbar.

⁴ Wenn ein Pferd von verschiedenen Reiterinnen oder Reitern in verschiedenen Prüfungen eingesetzt wird, muss mindestens ein prüfungsfreier Tag dazwischen sein. Das Pferd darf am Tag der Prüfung nur von der Reiterin oder dem Reiter geritten werden, der das Pferd in der Prüfung vorstellt. Bei Quadrille und Pas-de-deux Prüfungen nur mit Bewilligung des TD.

Zuwiderhandlungen ziehen Ausschluss von Reiter und Pferd für alle Dressurprüfungen der betreffenden Veranstaltung nach sich. Ferner sind solche Verstöße der Sanktionskommission Swiss Equestrian zu melden, die weitere Sanktionen gemäss GR aussprechen kann.

6.2.2 Teilnahmeberechtigung für Pferde

¹ Prüfungen: offen für alle im Register von Swiss Equestrian eingetragenen Pferde.

² Kat. P

Es gelten die Bestimmungen des PSR.

³ Kat. J, Y, B, R und N

In Prüfungen der Stufe GA:

Ausgeschlossen sind **Paare** die an Dressurprüfungen mehr als **160 Gewinnpunkte** bei Nennschluss im laufenden und vorangegangenen Jahr in der Schweiz oder im Ausland erreicht haben.

In Prüfungen der Stufe L:

Ausgeschlossen sind **Paare**, die an Dressurprüfungen mehr als **1'200 Gewinnpunkte** bei Nennschluss im laufenden und im vorangegangenen Jahr in der Schweiz oder im Ausland erreicht haben.

In Prüfungen der Stufe M:

Ausgeschlossen sind **Paare**, die an Dressurprüfungen mehr als **3'000 Gewinnpunkte** bei Nennschluss im laufenden und im vorangegangenen Jahr in der Schweiz oder im Ausland erreicht haben.

In Prüfungen der Stufe S Kleine Tour:

Ausgeschlossen sind **Paare**, die an Dressurprüfungen mehr als **15'000 Gewinnpunkte** bei Nennschluss im laufenden und im vorangegangenen Jahr in der Schweiz oder im Ausland erreicht haben.

⁴ Die angegebenen Gewinnpunkte sind die Obergrenze und dürfen nicht überschritten werden. Es können vom Veranstalter jedoch tiefere Gewinnpunkte verwendet werden, z.B. als Teilnahmebeschränkungen vor Kilometer- und regionalen Beschränkungen, Bevorzugung von Mitgliedern bestimmter Verbände oder Offiziellen. Weitere Beschränkungen des Veranstalters bezüglich Gewinnpunkte für Pferde, Reiter:innen oder Paare können vom TD bewilligt werden. Die Beschränkungen sind in der Ausschreibung aufzuführen und dieselben sind verbindlich.

6.2.3 Teilnahmebeschränkung

¹ Ein und dasselbe Paar (Reiter:in/Pferd) darf im laufenden und vergangenen Jahr keine Stufe retour überspringen, z.B. nicht M und GA oder S kl. T. und L starten oder S gr. T. und M.

Die Kategorien sind die folgenden:

Stufe JP: Programme für junge Pferde (Programme Kat. GA Nr. 01 bis 04) Stufe

GA: Programme Nr. 01 bis 10

Stufe L: Programme Nr. 11 bis 20

Stufe M: Programme Nr. 21 bis 30, sämtliche FEI Programme für Junioren

Stufe S: Programme Nr. 31 und folgende, sämtliche FEI-Programme für Junge Reiter:innen und Elite.

² Ein Pferd darf pro Tag für nicht mehr als zwei Prüfungen genannt und in zwei Prüfungen geritten werden.

³ Innerhalb derselben Veranstaltung kann ein Pferd in der Kategorie J oder Y von zwei Reiterinnen oder Reitern vorgeritten werden, aber nicht in derselben Prüfung. Ob dies an einem oder zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgt, spielt keine Rolle.

⁴ Innerhalb derselben Veranstaltung kann ein Pferd, das von einer Elitereiterin oder Elitereiter (Alter ab 22) geritten wird, auch von einem Junioren oder Jungen Reiter in einer beliebigen Kategorie, aber nicht in derselben Prüfung geritten werden.

6.2.4 Prüfungen Jungpferde Promotion

¹ Für 4 jährige Pferde können Jungpferdeprüfungen ausgeschrieben werden. Reiter:innen mit Dressur (R oder N) oder Spring (R oder N) Lizenz sind startberechtigt.

² Es befinden sich gleichzeitig 2 bis 3 Pferde in der Bahn. Die Positionen können gewechselt werden. Das Programm wird von der Richterin oder vom Richter vorgegeben und gelesen.

³ Die Jury besteht aus 3 (ev. 2) offiziellen Dressurrichterinnen oder Dressurrichtern mit mindestens Status L. Die Bekanntgabe der Noten in % erfolgt sofort nach Beendigung des Programms. Die Richter:innen befinden sich ausserhalb des Vierecks wenn möglich auf Höhe des Buchstabens E bzw. B.

⁴ Für die 5 und 6 jährigen Pferde wird in JP Prüfungen die R oder N Dressur Lizenz verlangt.

⁵ Sämtliche JP Prüfungen werden gemeinsam und mit Zehntelsnoten gerichtet.

⁶ Die Pferde müssen beidseits Kopfnummern tragen.

⁷ Es werden keine Gewinnpunkte vergeben.

⁸ Jungpferdeprüfungen gelten als Prüfungen der Stufe JP (Nenngeld etc.).

6.3 Impfungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.4 Doping von Pferden

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.5 Besitzer bzw. Eigentümer

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.6 Besitzerwechsel

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.7 Namenwechsel

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.8 Abgänge

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.9 Sportregistergebühren

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.10 Sattlung und Zäumung

¹ Englischer Sattel (Herren und Damen) für alle Kategorien. Sattelüberzüge sind nicht gestattet.

² Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass ein genormtes, von Swiss Equestrian freigegebenes Messinstrument von 1,5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband eingeführt werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

³ Zäumung für die Dressurprogramme Kategorie JP und GA: Einfache Trensenzäumung (exkl. Unterlegtrense) mit Nasenband, siehe Wegleitung Pt. 21.0.

Folgende Nasenbänder sind gestattet:

- Englisches
- Hannoveraner
- Irisches
- Mexikanisches.

Abreiten nur mit Trense (exkl. Unterlegtrense) erlaubt.

⁴ Zäumung für die Prüfungen der Stufen L, M und S (kl. u. gr. Tour) wahlweise Trensen- (exkl. Unterlegtrense) oder Kandarenzäumungen.

⁵ Normale Kandarenzäumung (Kandare mit ungebrochenem Mundstück – auf Wunsch mit Scherriemen – Unterlegtrense und Kinnkette mit oder ohne Unterlage aus Leder oder Gummi, siehe Wegleitung Pt. 21.0).

⁶ Den Richterinnen oder Richtern steht das Recht zu, die Zäumung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

⁷ Hilfszügel und Hilfsmittel

Verboten sind in allen Kategorien auf dem Abreitplatz und im Viereck unerlaubte Gebisse, Hilfszügel jeglicher Art wie Schlaufzügel, Martingal und dergleichen sowie andere Hilfsmittel wie Zungenstreck- er, das Anbinden der Zunge, die Bodenblende (dicke Lage Schaffell o. ä. über dem Nasenband), Mundwinkelplatten, usw. Ausbindezügel sind ausschliesslich für das Longieren zulässig.

⁸ Im Viereck nicht erlaubt sind in allen Kategorien:

Bandagen, Gamaschen, Streifkappen oder Gummiglocken, Hufschuhe und Sporenschutz. Das Ohren- garn ist erlaubt, jedoch ohne Ohrstöpsel und Gehörschutzpropfen, diese sind nicht erlaubt. (Fliegen- masken und Fransen, ganz oder nur teilweise den Kopf des Pferdes bedeckend, sind nicht erlaubt.) Erlaubt ist ein Nasennetz (siehe Wegleitung) jedoch nur mit einem am Turnier vorgewiesenen Tier- arztzeugnis und nur auf Aussenplätzen.

⁹ Befestigen der Bügel

Das Befestigen der Bügel (anbinden, ankleben, usw.) in gleich welcher Form ist verboten und zieht Ausschluss nach sich.

7. Konkurrentinnen oder Konkurrenten

7.1 Qualifikationen der Konkurrentinnen und Konkurrenten

¹ Kat. B: Offen für Reiter:innen mit eingelöstem Reiterbrevet oder eingelöster Springlizenz Swiss Equestrian.

² Kat. R: Offen für Reiter:innen mit eingelöster regionaler Dressurlizenz Swiss Equestrian.

³ Kat. N: Offen für Reiter:innen mit eingelöster nationaler Dressurlizenz Swiss Equestrian.

⁴ Kat. J: Offen für Reiter:innen mit eingelöstem Reiterbrevet oder mit eingelöster regionaler oder nationaler Dressurlizenz Swiss Equestrian ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 12. Altersjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem Sie das 18. Altersjahr vollenden.

⁵ Kat. Y: Offen für Reiter:innen mit eingelöster nationaler Dressurlizenz Swiss Equestrian ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 16. Altersjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem Sie das

21. Altersjahr vollenden.

⁶ Für alle offiziellen und Spezial-Prüfungen müssen Reiterbrevet bzw. Lizenz eingelöst sein.

⁷ Für Starts der J und Y (nat. M und S) sowie Auslandstarts in höheren Kategorien kann die oder der Kaderverantwortliche Nachwuchs eine N Lizenz-Bewilligung für bestimmte Pferd/Reiter:in-Paare erteilen. Diese N Lizenzbewilligung bleibt ab dem ersten Start an das betreffende Pferd/Reiter:in- Paar gebunden und gilt im entsprechenden Kalenderjahr. Dieses Paar hat in RB und R Prüfungen im entsprechenden Kalenderjahr keine Startberechtigung mehr. Die Bewilligung muss zusammen mit der Nennung dem Veranstalter eingereicht werden.

7.2 Teilnahmebeschränkung

Ein:e Reiter:in darf in einer Prüfung nicht mehr als zwei Pferde reiten. Ausnahme: JPPD; keine Beschränkung der Anzahl Starts für Prüfungen und Reiter.

7.3 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

7.4 Brevet/Lizenz (Teilnahmeberechtigung der Reiter)

¹ Kat. B: Offen für Reiter:innen mit eingelöstem Reiterbrevet oder eingelöster Springlizenz Swiss Equestrian. Programme GA 01 bis GA 10.

² Kat. R: Offen für Reiter:innen mit eingelöster regionaler Dressurlizenz Swiss Equestrian. Programme JP, GA 01 bis M30.

³ Kat. N: Offen für Reiter:innen mit eingelöster nationaler Dressurlizenz Swiss Equestrian. Programme JP, GA 01 bis GP.

⁴ Kat. J: Offen für Juniorinnen oder Junioren von 12 bis 18 Jahren mit eingelöstem Reiterbrevet oder mit eingelöster regionaler oder nationaler Dressurlizenz von Swiss Equestrian. Alle Programme, inkl. jene der FEI.

⁵ Kat. Y: Offen für Junge Reiter von 16 bis 21 Jahren mit eingelöster nationaler Dressurlizenz Swiss Equestrian. Alle Programme, inkl. jene der FEI.

⁶ Gemischte Prüfungen für Inhaber des Reiterbrevets (B) und R-Lizenzierte, sowie für R- und N- Lizenzierte sind gestattet, mit Beschränkungen für die höhere Lizenz (z.B. Gewinnpunkte, Alter des Pferdes, Klassierungen, etc.).

7.5 Brevet-/Lizenzzug

Es gelten die Bestimmungen des GR.

7.6 Anzug und Gruss

¹ Jeder Teilnehmende an einer Dressurprüfung ist verpflichtet, in korrektem Anzug zu starten. Für Ponyprüfungen gelten die Bestimmungen des PSR.
Zuwiderhandlung bewirkt Ausschluss.

² Anzug in den Prüfungen mit Programmen GA 01 bis 10, JP:

Einfarbige Reitjacke (Nadelstreifen, anders farbiger Kragen und anders farbige Einfassung erlaubt) mit gleichfarbiger oder heller unifarbenen Hose (dunkler Besatz ist erlaubt), dunkle Stiefel. Zulässig sind auch dunkle Stiefeletten und gleichfarbige, enganliegende Glattlederchaps, sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen. Hemd mit hellem Kragen, Krawatte, Plastron oder Stehkragen, Reithelm mit Dreipunktbefestigung, Handschuhe. Sporen sind fakultativ.

³ Anzug in den Prüfungen mit Programmen L 11 und höher:

- a) einfarbige Reitjacke (Nadelstreifen, anders farbiger Kragen und anders farbige Einfassung erlaubt) mit heller, unifarbenen Hose (dunkler Besatz ist erlaubt), Reithelm;
- b) einfarbiger Frack (Nadelstreifen, anders farbiger Kragen und anders farbige Einfassung erlaubt) mit heller, unifarbenen Hose (dunkler Besatz

ist erlaubt), Reithelm.

Für 7.6, Absatz 3 a) und b): Hemd mit Plastron oder Krawatte, Handschuhe und dunkle Stiefel obligatorisch. Das Tragen von Sporen ist in allen Kategorien fakultativ. Der Dorn des Sporen muss aus Metall sein. Gummischutz ist erlaubt. Siehe Wegleitung.

⁴ Das Tragen eines Rückenschutzes ist erlaubt. Der Airbag muss in die Turnierjacke integriert sein.

⁵ Der Gebrauch einer Reitgerte ist in allen Prüfungen fakultativ, ausser es steht in der Ausschreibung anders. Die Selektionskommission Dressur kann für Sichtungsprüfungen den Gebrauch der Reitgerte untersagen, was bereits in den Ausschreibungen vorgemerkt sein muss. Sämtliche Schweizermeisterschaften (Children, Ponys, J, YR, U 25, R und Elite) werden ohne Reitgerte geritten.

⁶ Die Reitgerte darf eine Länge von 120 cm (Ponys 100 cm) nicht überschreiten.

⁷ Reiter und Reiterinnen grüssen, indem sie die Zügel in eine Hand nehmen und den anderen Arm sowie das Haupt senken. Reiter können nach wie vor grüssen indem sie die Zügel in eine Hand nehmen und mit der anderen das Haupt entblössen.

⁸ Auf dem Abreitplatz und im Viereck ist das Tragen eines Reithelms mit Dreipunktbefestigung für alle Reiterinnen und Reiter in allen Prüfungen obligatorisch.

⁹ Mit Bewilligung des Technischen Delegierten ist in den Prüfungen mit Programmen 1 bis 20 (GA und L), ausgenommen an Schweizermeisterschaften, ein Sommertenue (helles Kurzarmhemd oder Kurzarmbluse, helles Plastron oder Krawatte, einfarbiges Gilet) erlaubt. In Prüfungen mit Programmen 1 bis 10 (GA) ist zudem ein helles Kurzarmhemd mit Stehkragen (mit einfarbigem Gilet, auch mit Nadelstreifen) erlaubt.

¹⁰ Mit Bewilligung des Technischen Delegierten oder der richtende Person bei C kann an allen Prüfungen ein Regentenue (einfarbige oder durchsichtige Regenjacke ohne Kapuze) erlaubt werden. Die Bewilligung kann auch während der Prüfung erteilt werden.

7.7 Werbung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

7.8 Humandoping

Es gelten die Bestimmungen des GR.

8. Verbandshindernisse

8.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

Es gelten die Bestimmungen des GR.

9. Proteste und Rekurse

9.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

Es gelten die Bestimmungen des GR.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.202⁶⁵ in Kraft.

² Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

10.2 Veröffentlichungen

Swiss Equestrian ist für die umfassende Veröffentlichung und fristgerechte Information des Reglements in seinen Publikationsorganen (Bulletin und Website) verantwortlich.

11. Anhang I – Gebisse und Zäumungen

In den nachfolgenden Seiten sind die erlaubten Gebisse dargestellt.

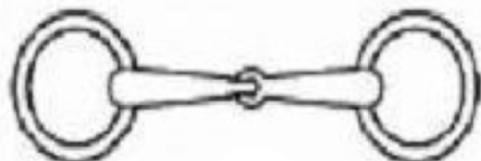
Material: nicht gestattet sind für die Pferde nachweislich gesundheitsschädigende Materialien.

11.1 Erlaubte Kandaren und Unterlegstrensen (Kandarenzäumung)

Gebissstärke: Kandare mind. 12 mm und die Unterlegstrense 10 mm (Ringgrösse nicht relevant).

11.1.1 Unterlegstrensen

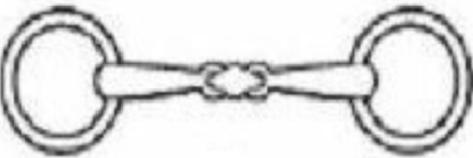
1. Unterlegstrense einfach gebrochen



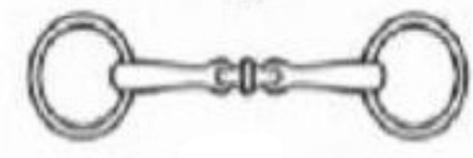
2. Unterlegstrense doppelt gebrochen a/b mit flachem Mittelstück



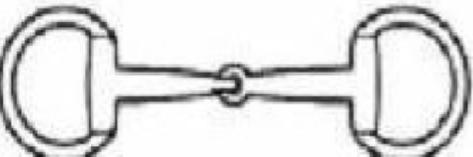
c mit ovalem Mittelstück



d mit rundem Mittelstück



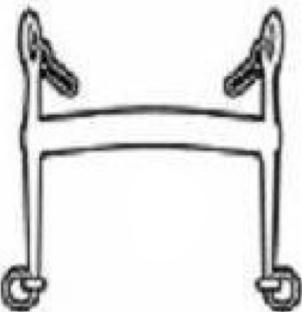
3. Unterlegstrense mit Olivenköpfen einfach oder doppelt gebrochen



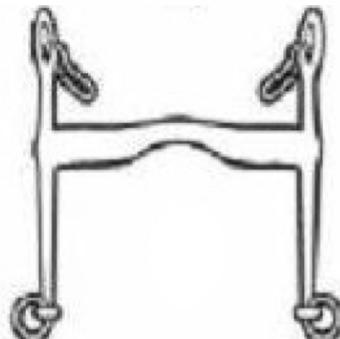
11.1.2 Kandaren

Länge der Kandarenanzüge 5 – 10 cm, Zungenfreiheit 0 – 30 mm.

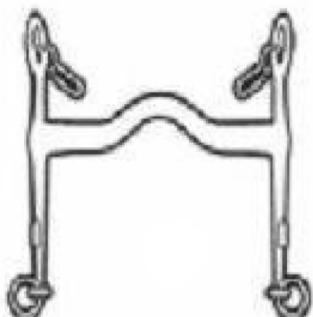
4. Gewöhnliche Kandare ohne
Zungenfreiheit (L'Hotte)



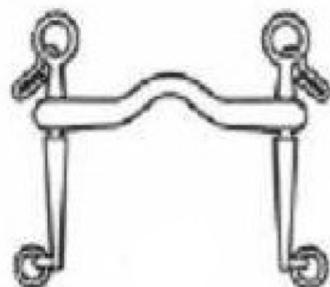
5. Gewöhnliche Kandare mit Zungenfreiheit



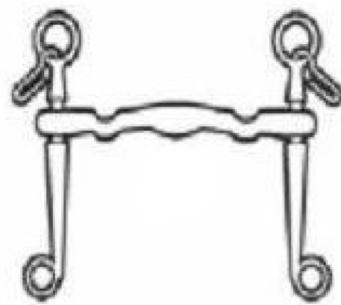
6. Gewöhnliche Kandare mit Zungenfreiheit
und Ringen für den Scherriemen



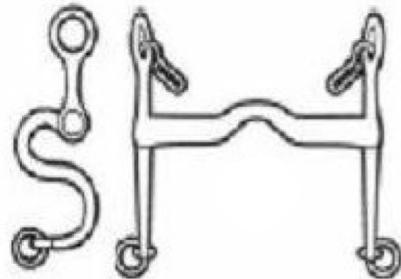
7. Pumpkandare mit Zungenfreiheit und
Ringen für den Scherriemen



8. Gewöhnliche Kandare mit Zungenfreiheit mit drehbaren Anzügen



9. S-Kandare mit Zungenfreiheit



10. Kinnkette (obligatorisch für Kandarenzäumung)



11. Scherriemen



12. Als Unterlage für die Kinnkette sind ausser Leder und Gummi auch Kunststoff wie Neopren und Gel erlaubt

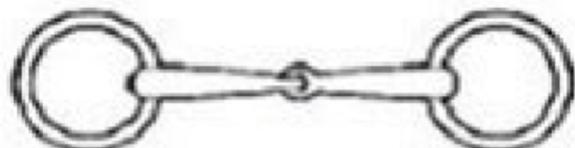


11.2 Erlaubte Trensen (Trensenzäumung)

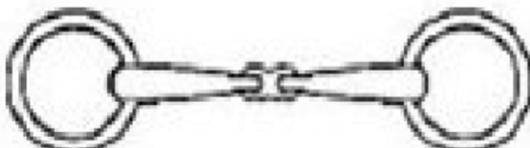
Gebissstärke

Pferde: Trense mind. 14 mm am Maulwinkel gemessen
Pony: Trense mind. 10 mm am Maulwinkel gemessen

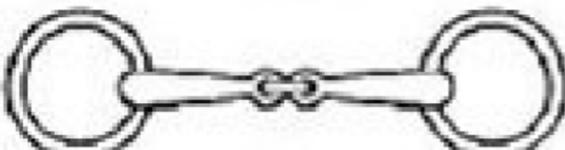
1. Wassertrense einfach gebrochen, gerade (Bild oben) oder leicht gebogen mit Zungenwölbung, auch mit nicht über Achse drehbarem Mittelstück (Bild unten)



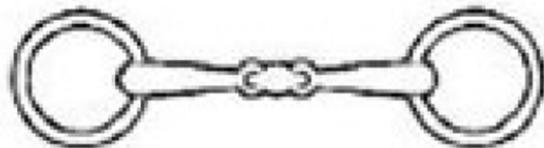
2. Wassertrense doppelt gebrochen a/b mit flachem Mittelstück



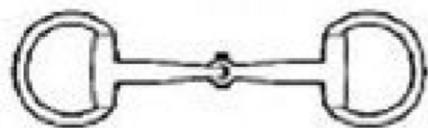
c mit olivenförmigen Mittelstück



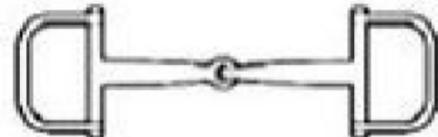
d/e mit rundem Mittelstück aus Metall oder Kunststoff (ohne Zeichnung)



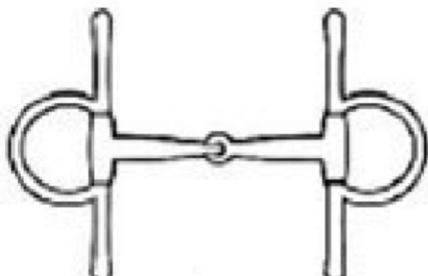
3. Olivenkopftrense auch mit Knebeln und in einfacher oder doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung, auch mit nicht über Achse drehbarem Mittelstück



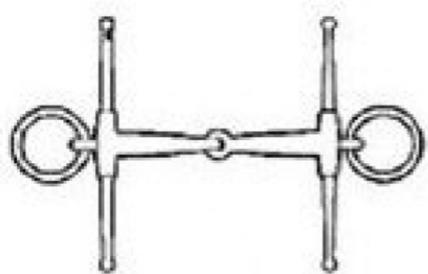
4. D-Renntrense, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



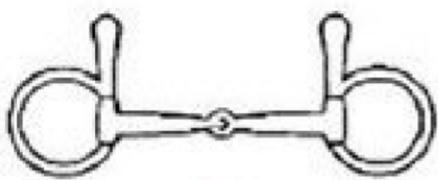
5. Knebel- oder Schenkeltrense, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



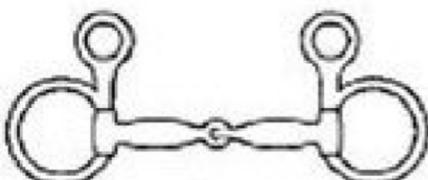
6. Knebel- oder Schenkeltrense mit Ringen, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



7. Halb-Schenkeltrense (Trabertrense), auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



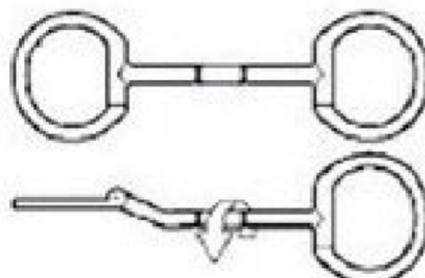
8. Halb-Schenkeltrense (Trabertrense) mit Ringen, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung



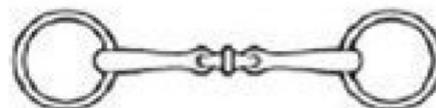
9. Stangentrense aus Gummi oder Nathe ohne Gelenke mit Trensenringen
Zungenfreiheit bis 30 mm erlaubt



10. Wassertrense doppelt gebrochen mit drehendem Mittelstück, nicht über Achse drehbar Zungenfreiheit bis 30 mm erlaubt



11. Wassertrense doppelt gebrochen mit olivförmigem Mittelstück Grösse der Trensenringe sind nicht relevant



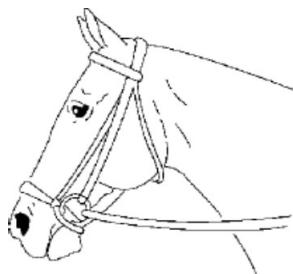
PROTEC Mouth Guard

Die Verwendung von PROTEC Mouth Guard ist nicht erlaubt.

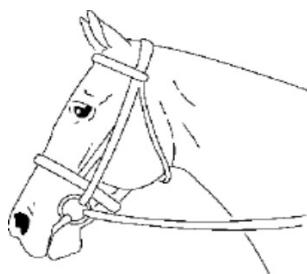


11.3 Erlaubte Nasenbänder

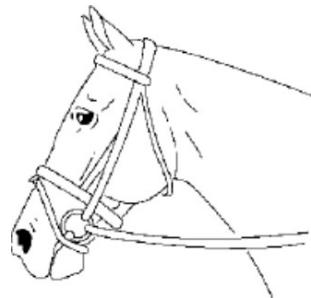
1. Hannoversches Nasenband



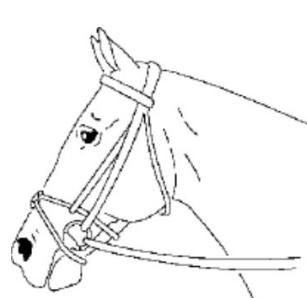
2. Englisches Nasenband



3. Kombiniertes Nasenband



4. Mexikanisches Nasenband



5. Kombiniertes Nasenband
(ohne Kehlriemen)

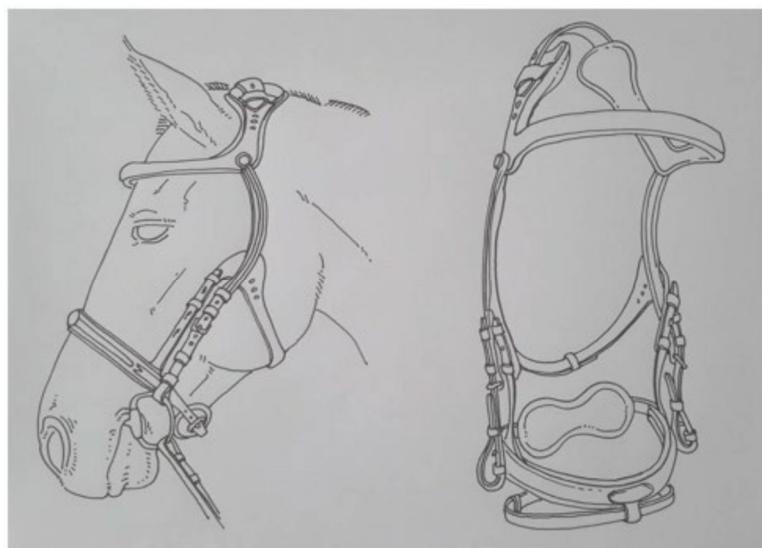


6. Micklem bridle



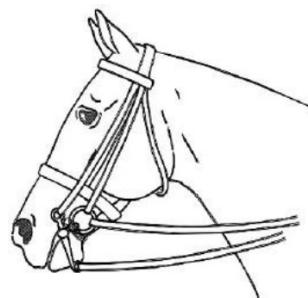
Lammfell und andere Polsterungen von Nasenband und Backenstück sowie Mini Scheuklappen sind nicht erlaubt.

7. Freedom Bridle



1, 3, 4, 6 und 7 sind bei einer Kandarenzäumung nicht erlaubt. Bei 5 ist der untere Riemen des Nasen- bandes bei einer Kandarenzäumung nicht erlaubt.

Ein Beispiel einer Kandarenzäumung mit einem englischen Nasenband, Unterlegstrense und Kinnkette.



Erlaubt ist nach Dressurreglement Art. 6.10.8 ein Nasennetz (siehe Abbildungen) jedoch nur mit einem am Turnier vorgewiesenen Tierarztzeugnis und nur auf Aussenplätzen (Dressurvierreck und Abreitplatz).



11.4 Sporen

Die Länge des Sporenhalses inkl. Rad darf maximum 4 cm betragen und wird ab Stiefel gemessen. Folgende Sporen sind erlaubt:





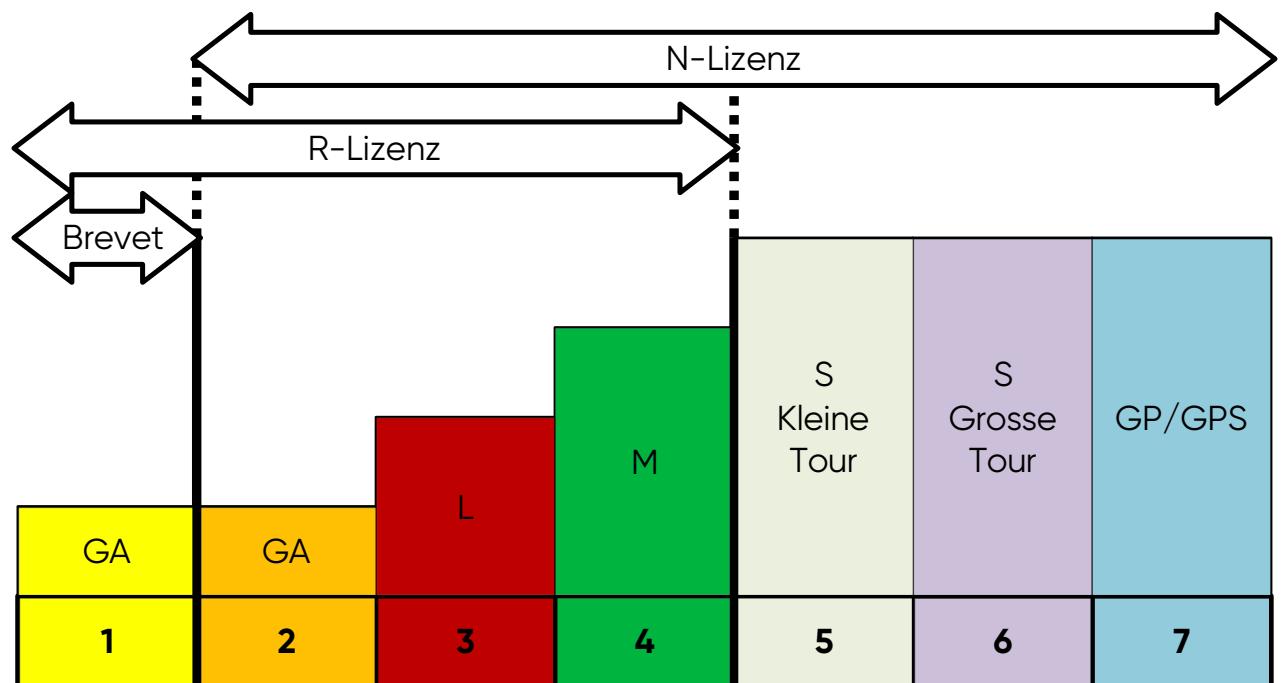
12. Anhang II – Berechnung der Gewinnpunkte (GWP)

Berechnungs- grundlage	Niveau	GA 01 - GA 10		L		M		S Kleine Tour		S Grosse Tour		GP/GPS	
	Rang	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor
1	11	1	11	6	66	18	198	38	418	55	605	100	1100
2	9	1	9	6	54	18	162	38	342	55	495	100	900
3	8	1	8	6	48	18	144	38	304	55	440	100	800
4	7	1	7	6	42	18	126	38	266	55	385	100	700
5	6	1	6	6	36	18	108	38	228	55	330	100	600
ab 6	5	1	3	6	30	18	90	38	190	55	275	100	500

Berechnungs- grundlage	Niveau	P FEI		KI A		KI L		KI M	
	Rang	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor
1	11	6	66	1	11	6	66	18	198
2	9	6	54	1	9	6	54	18	162
3	8	6	48	1	8	6	48	18	144
4	7	6	42	1	7	6	42	18	126
5	6	6	36	1	6	6	36	18	108
ab 6	5	6	30	1	5	6	30	18	90

Bei Klassierung erhalten Pferde und Reiter die selben GWP.

13. Anhang III – Lizenzwesen



- 1** offen für Paare bis max. 160 Punkte / gemischte Prüfungen B-R möglich
- 2** offen für Paare bis max. 160 Punkte / gemischte Prüfungen R-N möglich
- 3** offen für Paare bis max. 1200 Punkte / gemischte Prüfungen R-N möglich
- 4** offen für Paare bis max. 3000 / gemischte Prüfungen R-N möglich
- 5** offen für Paare bis max. 15000 Punkte / nur N-Lizenz
- 6** keine GWP-Beschränkung / nur N-Lizenz
- 7** keine GWP-Beschränkung / nur N-Lizenz